

Vorlage an den Landrat

**Teilrevision des Bildungsgesetzes - Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler
durch konsequente Anwendung des Trägerschaftsprinzips**
[Nr. wird vom System eingesetzt]

vom [Datum wird vom System eingesetzt]

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die Gemeinden sind Trägerinnen des Kindergartens sowie der Primarschule und ihrer Speziellen Förderung (§ 13 Abs. 1 Bst. a und b des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 [BildG, [SGS 640](#)]). Ihnen obliegt damit die Verantwortung für die Finanzierung und den Betrieb des Kindergartens und der Primarschule. Die Zuständigkeit für die Sonderschulung liegt gemäss § 14 Bst. e BildG hingegen beim Kanton auch während des Kindergartens und der Primarschule.

Die Finanzierung der Sonderschulung im Kanton ist derzeit unausgewogen: Je nach Schulungsform (integrativ oder separativ) und Schulort (Wohnort, Integrative Sonderschulung (InSo) in einer anderen Gemeinde oder separative Sonderschulung) werden Wohngemeinde und Schulortsgemeinde bzw. Wohngemeinde und Kanton finanziell unterschiedlich stark belastet. Diese Unterschiede entsprechen nicht dem Trägerschaftsprinzip gemäss Bildungsgesetz.

Bei der Integrativen Sonderschulung tragen Kanton und Gemeinden die Kosten gemäss der gesetzlichen Trägerschaft, sofern die Schülerin oder der Schüler in der Wohngemeinde beschult wird. Erfolgt die Beschulung ausserhalb der Wohngemeinde, trägt die Trägerschaft der aufnehmenden Schule die Kosten der Regelschule, obwohl diese nach dem Trägerschaftsprinzip grundsätzlich der Wohngemeinde obliegen würden. Die Kosten der Regelschule umfassen sämtliche Kosten des Grundangebots sowie der Massnahmen der Speziellen Förderung (Löhne der Lehrpersonen und der Schulleitung, Infrastruktur und Sachaufwand).

Bei der separativen Sonderschulung übernimmt der Kanton derzeit sämtliche Kosten. Damit werden die Gemeinden als Trägerinnen von Kindergarten und Primarschule vollständig von den Kosten der Regelschule für die Kinder mit separativer Sonderschulung entlastet. Der Kanton trägt somit für diese Kinder auch die Kosten, die bei einer Beschulung in der Regelschule anfallen würden.

Ziel der Vorlage ist es, das Trägerschaftsprinzip konsequent zur Anwendung zu bringen. Dies bedeutet, dass ab dem Schuljahr 2027/28 die Wohngemeinden für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe mit Indikation für Sonderschulung eine Pauschale übernehmen. Deren Höhe richtet sich nach dem nicht kostendeckenden Tarif des Regionalen Schulabkommens vom 19. August 2009 über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009, [SGS 649.2](#)). Diese Pauschale entrichten die Wohngemeinden als Schulgeld entweder an die aufnehmende Gemeinde bei integrativer Beschulung oder an den Kanton bei separativer Beschulung.

Der Kanton übernimmt weiterhin die deutlich höheren Zusatzkosten der Sonderschulung. Bezogen auf die durchschnittlichen Gesamtkosten einer Sonderschulung, also der Kosten der Regelschule und der zusätzlichen Kosten der Sonderschulung, trägt der Kanton in der Primarschule weiterhin knapp unter 85 Prozent und im Kindergarten nahezu 90 Prozent.

Von der Neuregelung profitieren Gemeinden, die Schülerinnen und Schüler mit Wohnort ausserhalb der jeweiligen Gemeinde in ihren Integrationsklassen aufnehmen. Es wird mit einer Finanzverschiebung von Gemeinde zu Gemeinde im Umfang von 1,3 Millionen Franken pro Jahr gerechnet. Für den Kanton erfolgt im Jahr 2027 eine anteilmässige Entlastung von 2,8 Millionen Franken; ab dem zweiten Jahr beträgt die wiederkehrende Entlastung 6,7 Millionen Franken pro Jahr.

1.2. Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|--|----|
| 1. | Übersicht | 2 |
| 1.1. | Zusammenfassung | 2 |
| 1.2. | Inhaltsverzeichnis | 3 |
| 2. | Bericht | 4 |
| 2.1. | Ausgangslage | 4 |
| 2.1.1. | <i>Primarschule und Kindergarten (Primarstufe)</i> | 4 |
| 2.1.2. | <i>Spezielle Förderung</i> | 4 |
| 2.1.3. | <i>Sonderschulung</i> | 4 |
| 2.1.4. | <i>Ungleichgewicht bei der Finanzierung von Sonderschulung</i> | 6 |
| 2.2. | Ziel der Vorlage | 8 |
| 2.3. | Erläuterungen | 9 |
| 2.3.1. | <i>Trägerschaft der Gemeinden</i> | 9 |
| 2.3.2. | <i>Chancengerechtigkeit</i> | 9 |
| 2.3.3. | <i>Anwendung des Trägerschaftsprinzips in der Praxis</i> | 11 |
| 2.3.4. | <i>Kostensteuerung und klare Zuständigkeiten</i> | 11 |
| 2.3.5. | <i>Kommentar zu den Gesetzesbestimmungen</i> | 12 |
| 2.3.6. | <i>Berechnung der Kosten für das Grundangebot und die Spezielle Förderung</i> | 12 |
| 2.3.7. | <i>Konkretisierung auf Verordnungsstufe</i> | 13 |
| 2.3.8. | <i>Auswirkungen</i> | 14 |
| 2.4. | Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung | 14 |
| 2.5. | Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum | 14 |
| 2.6. | Finanzielle Auswirkungen | 14 |
| 2.7. | Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung | 15 |
| 2.8. | Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat) | 15 |
| 2.9. | Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens | 15 |
| 3. | Anträge | 16 |
| 3.1. | Beschluss | 16 |
| 4. | Anhang | 16 |

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

2.1.1. Primarschule und Kindergarten (Primarstufe)

Die Gemeinden sind Trägerinnen des Kindergartens sowie der Primarschule je mit ihrer Speziellen Förderung (§ 13 Abs. 1 Bst. a und b des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 [BildG, [SGS 640](#)]). Ihnen obliegt daher die Verantwortung für den Betrieb des Kindergartens und der Primarschule. Die Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung, einem Lernrückstand oder besonderen sozialen bzw. emotionalen Lernbedürfnissen, ihre Fähigkeiten so weit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln (§ 43 BildG).

Gemäss der Auswertung der Bildungskosten des kantonalen [Amts für Daten und Statistik](#) betragen die durchschnittlichen Vollkosten der Regelschule pro Schülerin und Schüler im Jahr 2024 16'405 Franken im Kindergarten und 19'901 Franken in der Primarschule. Berücksichtigt werden dabei sämtliche Kosten des Schulbetriebs, darunter die Löhne der Lehrpersonen und der Schulleitung, die Infrastruktur, der Sachaufwand sowie allfällige Massnahmen der Speziellen Förderung.

Die Kosten der Regelschule werden in dieser Vorlage analog zur Methode des Regionalen Schulabkommens vom 19. August 2009 über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009, [SGS 649.2](#)) berechnet und als Pauschalen ausgewiesen. Diese Kosten liegen unter den durchschnittlichen Vollkosten und betragen 11'500 Franken für den Kindergarten und 15'400 Franken für die Primarschule.

2.1.2. Spezielle Förderung

Die Spezielle Förderung ergänzt den regulären Unterricht und richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf. Der besondere Bildungsbedarf umfasst sowohl den Förderbedarf bei Lern-, Leistungs- oder Sozialkompetenzen als auch die Unterstützung von besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern. Die Spezielle Förderung umfasst integrative Massnahmen innerhalb der Regelklasse sowie separative Angebote ausserhalb der Regelklasse. Die Spezielle Förderung fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden und ist nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Die Integrative Spezielle Förderung (ISF) als zentrale Form der Speziellen Förderung wird über einen Lektionen-Pool ressourciert (§§ 14–16 Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung [Vo SoPä, [SGS 640.71](#)]). Die Schulleitung entscheidet über Art, Umfang und Organisation der Förderung. Für bestimmte Massnahmen ist eine Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD) erforderlich.

2.1.3. Sonderschulung

Die Zuständigkeit für die Sonderschulung liegt gemäss § 14 Abs. 1 Bst. e BildG auch während des Kindergartens und der Primarschule beim Kanton. Die Sonderschulung vermittelt Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung eine ihrem besonderen Bildungsbedarf angepasste integrative oder separative Sonderschulung, die deren Persönlichkeitsentwicklung und eine möglichst selbstständige Lebensführung fördert (§ 47 ff. BildG).

Gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat, [SGS 649.12](#)) sowie § 5a BildG hat die Integrative Sonderschulung, das heisst die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf in der Regelklasse, Vorrang vor separativen Angeboten der Sonderschulung. Erst wenn eine angemessene Förderung im integrativen Rahmen nach sorgfältiger Abklärung nicht möglich ist, darf auf separative Massnahmen zurückgegriffen werden.

Die folgende Übersicht zeigt die Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung, getrennt nach integrativen und separativen Massnahmen.

| | Spezielle Förderung | Sonderschulung |
|------------|---|--|
| integrativ | <p>Integrative Spezielle Förderung (ISF) ISF ohne Individuelle Lernziele (ILZ) ISF mit Individuellen Lernzielen (ILZ)</p> <p>Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler Deutsch als Zweitsprache (DaZ) Französisch als zweite Fremdsprache (FaZ)</p> <p>Pädagogisch-therapeutische Massnahmen Logopädie</p> | <p>Integrative Sonderschulung (InSo) Integrationsklassen (IK) Einzelintegration (EI)</p> <p>Pädagogisch-therapeutische Massnahmen Psychomotorik</p> |
| separativ | <p>Sonderklassen Einführungsklassen (EK) Kleinklassen (KK) Sportklassen</p> <p>Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler Fremdsprachenintegrationsklassen (FSK)</p> <p>Spezielle Förderung an einer Privatschule oder in einem Spezialangebot</p> | <p>Separative Sonderschulung Tagessonderschule stationäre Beschulung</p> |

Abbildung 1: Übersicht Spezielle Förderung – Sonderschulung

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung nur mit zusätzlichen Massnahmen in der Regelschule unterrichtet werden können oder eine separative Sonderschulung benötigen, haben Anspruch auf Leistungen der Sonderschulung. Voraussetzung dafür ist eine Abklärung durch den SPD.

Die Zuweisung zur Sonderschulung erfolgt gemäss §§ 23 ff. der Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung mit einer Verfügung des Amts für Volksschulen, Hauptabteilung Sonderpädagogik (§ 39 Vo SoPä). Benötigt eine Schülerin oder ein Schüler einen Aufenthalt in einer stationären Einrichtung mit Sonderschulung, erfolgt die Zuweisung durch das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB), welches für die Heimunterbringung zuständig ist (§ 40 Vo SoPä).

Integrative Sonderschulung

Die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden gemäss dem Sonderpädagogik-Konkordat vorzugsweise integrativ beschult (§ 5a BildG). Dabei werden ihr Wohl, ihre Entwicklungsmöglichkeiten, das schulische Umfeld und die Schulorganisation berücksichtigt. Sie besuchen möglichst wohnortsnah die Regelschule und nehmen am regulären Unterricht teil.

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung können einzeln (Einzelintegration) oder gruppenweise (Integrationsklasse) in einer Regelklasse unterrichtet werden. Der Regelschule stehen für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung zusätzliche Ressourcen zur Verfügung. Damit diese Schülerinnen und Schüler unterrichtet und gefördert werden können, wird die Regelschule durch Fachpersonen beraten und unterstützt.

Separative Sonderschulung

Die separative Sonderschulung fördert Schülerinnen und Schüler in dafür spezialisierten Sonderschulen. Das Angebot an Sonderschulen ist sehr breit und auf bestimmte Behinderungsarten spe-

zialisiert und kann entweder eine Tagessonderschulung mit Unterricht, Mittagsbetreuung und allenfalls ausserschulischer Betreuung (Hort) oder einen Aufenthalt in einer stationären Einrichtung mit Sonderschulung umfassen.

2.1.4. Ungleichgewicht bei der Finanzierung von Sonderschulung

Die Finanzierung der Sonderschulung im Kanton ist derzeit unausgewogen: Wohngemeinde und Schulortsgemeinde oder Wohngemeinde und Kanton werden entgegen der im Bildungsgesetz vorgesehenen Trägerschaft finanziell unterschiedlich stark belastet (vgl. Tabelle 1 und 2).

Bei der Integrativen Sonderschulung (InSo) tragen Kanton und Gemeinden die Kosten gemäss der im Gesetz vorgesehenen Trägerschaft, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Wohngemeinde beschult wird. Das heisst die Wohnortsgemeinde trägt die Kosten der Regelschule und der Kanton die zusätzlichen Kosten der Sonderschulung. Findet die Beschulung ausserhalb der Wohngemeinde statt, muss die aufnehmende Schule die Kosten der Regelschule finanzieren, obwohl diese gemäss Trägerschaftsprinzip eigentlich von der Wohngemeinde zu tragen wären.

Die Tabelle 1 zeigt die Kosten bei **Integrativer Sonderschulung** für ein Kind im Kindergarten bzw. in der Primarschule im Kanton Basel-Landschaft sowie die Verteilung der Kosten auf Kanton und Schulortsgemeinde. Dabei werden unter «Gesamtkosten» die Kosten für die Regelschule und die zusätzlichen Kosten der Sonderschulung für eine Sonderschülerin oder einen Sonderschüler ausgewiesen. Unter «Aktuelle Verteilung der Kosten» wird dargestellt, wie sich die Kosten auf die unterschiedlichen Schulträger Kanton und Gemeinden verteilen. Dabei werden für die Kosten der Regelschule nicht die durchschnittlichen Vollkosten, sondern die pauschalierten Kosten der Regelschule auf Basis des Tarifs des Regionalen Schulabkommens (RSA-Tarifs) ausgewiesen (siehe Ziff. 2.1.1.).

| | Gesamtkosten in Franken (Kanton und Gemeinde) | | Aktuelle Verteilung Kosten in Franken und Prozent | | | | | | | |
|---------------------|--|---------------|---|---------------|-----------------------------|---------------|---------------|---------------|----------------|---------------|
| | | | Kindergarten | | | | Primarschule | | | |
| | Kindergarten | Primarschule | Kanton | | Gemeinde (RSA) ¹ | | Kanton | | Gemeinde (RSA) | |
| Minimal | 50'500 | 54'400 | 39'000 | 77,2 % | 11'500 | 22,8 % | 39'000 | 71,7 % | 15'400 | 28,3 % |
| Maximal | 74'500 | 78'400 | 63'000 | 84,6 % | 11'500 | 15,4 % | 63'000 | 80,4 % | 15'400 | 19,6 % |
| Durchschnitt | 68'500 | 72'400 | 57'000 | 83,2 % | 11'500 | 16,8 % | 57'000 | 78,7 % | 15'400 | 21,3 % |

Tabelle 1: Kosten für Integrative Sonderschulung pro Schülerin oder Schüler in Kindergarten und Primarschule aufgeschlüsselt nach Kostenträger Gemeinde und Kanton. Die vom Kanton getragenen Kosten umfassen die Sonderschulung und den allfälligen Transport. Die Durchschnittskosten wurden anhand der effektiven Kosten der Integrativen Sonderschulung im Jahr 2024 sowie der Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Integrativen Sonderschulung berechnet. Die Gesamtkosten ergeben sich aus den berechneten Kantonskosten zuzüglich des RSA-Tarifs.

Die mit dieser Vorlage vorgesehene konsequente Umsetzung des Trägerschaftsprinzips ändert bei der Integrativen Sonderschulung nichts an der Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Sie korrigiert vielmehr die ungerechtfertigte Belastung der Schulortsgemeinden, welche Kinder aus anderen Wohngemeinden beschulen. Dies indem die Wohnortsgemeinde künftig der Schulortsgemeinde die Kosten der Regelschule abgilt. Diese bisher fehlende Abgeltung wurde in der Vergangenheit von grösseren Primarschulstandorten und Zentrumsgemeinden immer wieder moniert.

Bei der separativen Sonderschulung übernimmt der Kanton derzeit sämtliche Kosten, also die Kosten der Regelschule und die zusätzlichen Kosten der Sonderschulung. Damit werden die Gemeinden als Trägerinnen von Kindergarten und Primarschule derzeit ungerechtfertigterweise vollständig von den Kosten entlastet, welche ihnen bei einer Beschulung ihrer betroffenen Schülerinnen und Schüler in der Regelschule anfallen würden.

¹ Tarife des Regionalen Schulabkommens vom 19. August 2009 über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen, gültig Schuljahre 2025/26 und 2026/27 (RSA 2009, [SGS 649.2](#))

Die Tabelle 2 zeigt die Kosten bei **separativer Sonderschulung** für ein Kind im Kindergarten bzw. in der Primarschule im Kanton Basel-Landschaft sowie die Verteilung der Kosten auf Kanton und Gemeinde. Unter «Gesamtkostenverteilung aktuell» wird die heutige Kostenverteilung dargestellt, nämlich 100 Prozent zu Lasten des Kantons und 0 Prozent zu Lasten der Gemeinden. Unter «Kostenverteilung nach Umsetzung Trägerschaftsprinzip» wird die künftige Kostenverteilung dargestellt, gemäss welcher die Gemeinden die Kosten der Regelschule pauschaliert auf der Basis des RSA-Tarifs tragen und der Kanton die zusätzlichen Kosten der Sonderschulung. Dabei wird ersichtlich, dass sich die Gemeinden als Trägerinnen des Kindergartens und der Primarschule mit einer Abgeltung der Kosten der Regelschule lediglich mit durchschnittlich 11,9 Prozent für den Kindergarten bzw. 15,9 Prozent für die Primarschule an den Gesamtkosten der separativen Sonderschulung ihrer Schülerinnen und Schüler beteiligen werden.

| In Franken | Gesamtkostenverteilung aktuell in Franken und Prozent | | | | Kostenverteilung nach Umsetzung Trägerschaftsprinzip in Franken und Prozent | | | | | | | |
|---------------------|---|--------------|----------|------------|---|---------------|----------------|---------------|---------------|---------------|----------------|---------------|
| | Kindergarten und Primarschule | | | | Kindergarten | | | | Primarschule | | | |
| | Kanton | | Gemeinde | | Kanton | | Gemeinde (RSA) | | Kanton | | Gemeinde (RSA) | |
| Minimal | 77'000 | 100 % | 0 | 0 % | 65'500 | 85,1 % | 11'500 | 14,9 % | 61'600 | 80,0 % | 15'400 | 20,0 % |
| Maximal | 121'000 | 100 % | 0 | 0 % | 109'500 | 90,5 % | 11'500 | 9,5 % | 105'600 | 87,3 % | 15'400 | 12,7 % |
| Durchschnitt | 97'000 | 100 % | 0 | 0 % | 85'500 | 88,1 % | 11'500 | 11,9 % | 81'600 | 84,1 % | 15'400 | 15,9 % |

Tabelle 2: Kosten der separativen Sonderschulung pro Schülerin oder Schüler im Kindergarten und in der Primarschule. Diese Kosten umfassen die Sonderschulung, den Transport und die ausserschulische Betreuung abzüglich Elternbeteiligung. Die Durchschnittskosten wurden anhand der effektiven Kosten der separativen Tagessonderschulung im Jahr 2024 sowie der Anzahl Schülerinnen und Schüler in der separativen Tagessonderschulung berechnet.²

Je nach Schulungsform und Schulort des Kindes entstehen unterschiedliche Kosten für Wohngemeinde, Schulortsgemeinde und Kanton. Diese Unterschiede entsprechen nicht dem Gedanken des Trägerschaftsprinzips. Die folgenden Beispiele veranschaulichen diese Problematik.

Beispiel 1: Spezielle Förderung in der Regelschule

Ein Schüler wohnt in Gemeinde A, besucht dort die Regelschule auf der Primarstufe und erhält Spezielle Förderung. In diesem Fall übernimmt die Wohngemeinde A sämtliche Kosten der Regelschule, der Kanton beteiligt sich nicht.

→ Dieses Beispiel entspricht dem Trägerschaftsprinzip.

Beispiel 2: Integrative Sonderschulung in der Wohngemeinde

Eine Schülerin aus der Gemeinde A erhält eine Integrative Sonderschulung in Form einer Einzelintegration innerhalb der Regelschule in ihrer Wohngemeinde A. Die Gemeinde trägt die Kosten der Regelschule, während der Kanton die Zusatzkosten der Sonderschulung übernimmt.

→ Dieses Beispiel entspricht dem Trägerschaftsprinzip.

Beispiel 3: Integrative Sonderschulung ausserhalb der Wohngemeinde

Ein Schüler mit Integrativer Sonderschulung wohnt in der Gemeinde A und besucht eine Integrationsklasse in der Gemeinde B, da in der Wohngemeinde A kein entsprechendes Angebot besteht. In diesem Fall trägt die aufnehmende Gemeinde B die Kosten der Regelschule für das Kind aus der Gemeinde A, während der Kanton die Zusatzkosten der Sonderschulung übernimmt. Die Gemeinde A hat keine Kosten.

→ Diese Konstellation benachteiligt die aufnehmende Gemeinde B und entlastet die Gemeinde A ungerechtfertigterweise, führt zu finanziellen Ungleichgewichten zulasten grösserer Gemeinden und Zentrumsgemeinden und entspricht nicht dem Trägerschaftsprinzip.

² Nicht berücksichtigt sind die Kosten bei einer Beschulung in einer stationären Einrichtung mit Sonderschulung.

Beispiel 4: Tagessonderschulung

Ein Schüler aus der Gemeinde A besucht eine Tagessonderschule. In diesem Fall übernimmt der Kanton sämtliche Kosten, sowohl die zusätzlichen Kosten der Sonderschulung als auch die Kosten der Regelschule, welche normalerweise von der Wohngemeinde getragen würden.

→ Diese Regelung führt zu einer ungerechtfertigten Entlastung der Gemeinde A und gleichzeitig zu einer übermässigen Belastung des Kantons. Sie entspricht nicht dem Trägerschaftsprinzip.

Beispiel 5: Stationäre Einrichtung mit Sonderschulung

Eine Schülerin besucht eine stationäre Einrichtung mit Sonderschulung. In diesem Fall übernimmt der Kanton sämtliche Kosten, sowohl die zusätzlichen Kosten der Sonderschulung als auch die Kosten der Regelschule, welche normalerweise von der Wohnsitzgemeinde getragen würden.

→ Diese Regelung führt zu einer ungerechtfertigten Entlastung der Wohnsitzgemeinde und gleichzeitig zu einer übermässigen Belastung des Kantons. Sie entspricht nicht dem Trägerschaftsprinzip.

Beispiel 6: Freiwilliger Besuch einer Privatschule mit Integrativer Sonderschulung

Eine Schülerin aus der Gemeinde A besucht freiwillig eine Privatschule. In diesem Fall übernehmen die Eltern die Kosten der Regelschule (Schulgeld), während der Kanton die Zusatzkosten der Integrativen Sonderschulung trägt.

→ Dieses Beispiel entspricht dem Trägerschaftsprinzip, da die Eltern die Kosten der Regelschule übernehmen. Sie haben die Privatschule freiwillig ausgewählt.

Schlussfolgerung

Die sechs Beispiele zeigen, dass die heutige Kostenaufteilung zwischen Wohngemeinde, Schulortsgemeinde und Kanton nicht den im Gesetz vorgesehenen Verantwortlichkeiten entspricht. Bei integrativen Angeboten ausserhalb der Wohngemeinde sowie bei separativen Sonderschulungen entstehen Ungleichgewichte. Diese belasten die aufnehmenden Gemeinden und den Kanton finanziell unverhältnismässig stark und unterlaufen damit das Trägerschaftsprinzip. Gleichzeitig zeigen die Beispiele auf, dass das Trägerschaftsprinzip in gewissen Fällen bereits konsequent angewendet wird. Dies namentlich bei der Integrativen Sonderschulung an einer Privatschule.

2.2. Ziel der Vorlage

Ziel dieser Vorlage ist es, das Trägerschaftsprinzip konsequent umzusetzen. Das Bildungsgesetz soll entsprechend angepasst werden, sodass künftig die Wohngemeinden die Kosten der Regelschule für Schülerinnen und Schüler mit Indikation für Sonderschulung übernehmen, die ausserhalb der Wohngemeinde integrativ oder separativ beschult werden.

Von der Neuregelung profitieren die Gemeinden, deren Primarschulen Schülerinnen und Schüler mit Behinderung aus anderen Wohngemeinden in Integrationsklassen aufnehmen und heute ungerechtfertigt mit den Kosten der Regelschule dieser Schülerinnen und Schüler belastet sind. Dies sind meist grössere Primarschulstandorte und Zentrumsgemeinden. Dies führt zu einer Kostenverschiebung zwischen den Gemeinden von voraussichtlich anteilmässig rund 0,55 Millionen Franken im Jahr 2027 und danach wiederkehrend rund 1,3 Millionen Franken pro Jahr.

Zudem wird die ungerechtfertigte Zusatzbelastung für den Kanton beseitigt, nach welcher der für die Kosten der Sonderschulung zuständige Kanton auch die Kosten der Regelschule für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe trägt. Im Jahr 2027 erfolgt eine anteilmässige Entlastung des Kantons von 2,8 Millionen Franken, ab dem zweiten Jahr beträgt die wiederkehrende Entlastung 6,7 Millionen Franken pro Jahr.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Trägerschaft der Gemeinden

Die heutige Finanzierungsregelung für die Sonderschulung führt zu einem deutlichen Ungleichgewicht und schwächt das Trägerschaftsprinzip. Gemeinden, insbesondere grössere Gemeinden und Zentrumsgemeinden mit Integrationsklassen, werden für die zusätzlichen Kosten bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung aus anderen Gemeinden finanziell nicht entschädigt.

Um dieses Ungleichgewicht zu beheben, soll die vorliegende Teilrevision des Bildungsgesetzes sicherstellen, dass das Trägerschaftsprinzip auch bei den Kosten der Sonderschulung konsequent angewendet wird. Die Wohngemeinden sollen für jede Schülerin und jeden Schüler in ihrer Zuständigkeit die Kosten der Regelschule tragen, also die Kosten für Kindergarten und Primarschule inklusiver deren jeweiligen Speziellen Förderung, auch wenn die Beschulung ausserhalb der Schule der eigenen Wohngemeinde erfolgt. Der Kanton trägt wie bisher die zusätzlichen Kosten der Sonderschulung. Damit sind die Finanzierungszuständigkeiten klar abgegrenzt.

Die Höhe dieser Kosten soll pauschal festgelegt werden und sich nach dem RSA-Tarif richten. Dieser Tarif, der interkantonal für die Abgeltung von Beschulungskosten zwischen den Vertragskantonen zur Anwendung kommt, umfasst nicht die Vollkosten, sondern ist auf rund 85% derselben festgelegt. Er wird im Rahmen des Regionalen Schulabkommens regelmässig überprüft und angepasst. Dieser Tarif gilt für die Schulabgeltung im interkantonalen Kontext für alle Vertragskantone des RSA und wird auch innerkantonal bereits angewendet, bspw. bei der Beschulung am Tagesaufenthaltort.

Diese Pauschale entrichten die Wohngemeinden als Schulgeld entweder an die aufnehmende Gemeinde bei Integrativer Sonderschulung oder an den Kanton bei separativer Sonderschulung. Der Kanton übernimmt weiterhin die deutlich höheren Zusatzkosten für den heilpädagogischen Unterricht, die (Mittags-)Betreuung, die notwendigen Therapien und gegebenenfalls den Fahrdienst. Bezogen auf die durchschnittlichen Gesamtkosten einer Sonderschulung trägt der Kanton in der Primarschule weiterhin fast 85 Prozent und im Kindergarten nahezu 90 Prozent.

2.3.2. Chancengerechtigkeit

Mit der Teilrevision des Bildungsgesetzes und der konsequenten Anwendung des Trägerschaftsprinzips wird die Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler sichergestellt. Für alle in einer Gemeinde wohnhaften Schülerinnen und Schüler entstehen für die Gemeinde in etwa die gleichen Kosten für die Regelschule (bereinigt um den tiefer liegenden RSA-Tarif), unabhängig von einer indizierten Sonderschulung. So gilt für alle Schülerinnen und Schüler die gleiche Ausgangslage.

Die Vorlage soll verhindern, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund struktureller Anreize der integrativen oder separativen Sonderschulung zugewiesen werden. Dabei ist zu beachten, dass es keine feste Grenze zwischen Spezieller Förderung mit hohem Förderbedarf und Sonderschulbedarf gibt. So steht den Schulen beim Einsatz der Mittel der Integrativen Speziellen Förderung (ISF) ein grosser Ermessensspielraum bei der konkreten Zuweisung der Ressourcen zu. Reichen die Mittel aus dem Lektionen-Pool ISF nicht aus, besteht zudem die Möglichkeit, bei der Trägergemeinde zusätzliche Ressourcen für ISF aufgrund eines hohen Bedarfs zu beantragen.

Ausschlaggebend für eine Zuweisung zur Sonderschulung ist in der Regel das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Abklärung eines Kindes beim SPD. Dies geschieht oft vor dem Hintergrund einer belasteten Klassensituation auf Initiative der Schule und kann dazu führen, dass ein Kind einer Sonderschulung zugewiesen wird, welches an sich auch mit (zusätzlichen) Ressourcen für ISF gefördert werden könnte. Die Folgen sind nicht nur finanzieller Art für die jeweilige Trägerschaft der Schule, sondern prägen die gesamte Bildungslaufbahn der betroffenen Schülerin oder

des betroffenen Schülers, da ihr oder ihm eine Behinderung zugeschrieben wird. Es ist daher sicherzustellen, dass eine Zuweisung zur Sonderschulung nur dann erfolgt, wenn sie pädagogisch und fachlich klar indiziert und für die Entwicklung des Kindes unabdingbar ist.

Der Anreiz und die Konsequenzen für eine Schule und damit für die Gemeinde als Trägerin können anhand der folgenden Varianten veranschaulicht werden.

Ausgangslage: Eine Klasse umfasst 20 Schülerinnen und Schüler, darunter einige mit Verhaltensauffälligkeiten. Die Lehrperson und die Klasse sind stark belastet.

Variante A: Die Schule beantragt bei der Gemeinde als Trägerin zusätzliche Ressourcen für die Integrative Spezielle Förderung (ISF).

Variante B: Zwei Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten werden beim SPD abgeklärt und erhalten den Sonderschulstatus.

Variante A1: Die Schülerinnen und Schüler verbleiben in der Klasse und werden verstärkt durch ISF gefördert. Die Klasse umfasst weiterhin 20 Schülerinnen und Schüler. Der Klasse stehen von der Gemeinde zusätzlich bewilligte ISF-Ressourcen zur Verfügung. Dies führt zu einer Entlastung der Klassenlehrperson und der Klasse insgesamt. Daraus entsteht eine Entlastung der Schule, jedoch eine Belastung der Gemeinde durch die zusätzlichen ISF-Ressourcen.

Variante B1: Die zwei Schülerinnen und Schüler verbleiben im Rahmen der Integrativen Sonderschulung in der Klasse. Die Klasse umfasst weiterhin 20 Schülerinnen und Schüler. Der Klasse stehen zusätzlich Sonderschulressourcen im Umfang von 16 Lektionen Schulische Heilpädagogik bzw. ein Äquivalent an Sozialpädagogik und/oder Assistenz zulasten des Kantons zur Verfügung. Dies führt zu einer Entlastung der Klassenlehrperson und der Klasse insgesamt. Gleichzeitig stehen der Schule mehr ISF-Ressourcen zur Verfügung, da diese nicht mehr für die beiden Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden müssen. Daraus ergibt sich eine Entlastung sowohl der Schule als auch der Gemeinde. Insbesondere muss die Gemeinde keine zusätzlichen ISF-Ressourcen bereitstellen.

Variante B2: Die zwei Schülerinnen und Schüler werden in einer anderen Gemeinde in einer Integrationsklasse beschult. Die Kosten für die Schulische Heilpädagogik am neuen Schulort werden vom Kanton getragen, die Kosten der Regelschule von der Schulortsgemeinde. Die Klasse umfasst neu 18 Schülerinnen und Schüler. Dies führt zu einer Entlastung der Klassenlehrperson und der Klasse insgesamt. Gleichzeitig stehen der Schule mehr ISF-Ressourcen aus dem Lektionen-Pool zur Verfügung, da diese nicht mehr für die beiden Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden müssen. Der Gestaltungsspielraum für die Klassenbildung in der Gemeinde wird erhöht, da zusätzliche Kapazitäten für Neuzuteilungen wie Remotionen oder Neuzuzüge entstehen. Die Gemeinde trägt gar keine Kosten mehr für die beiden Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulstatus. Zudem wird der ISF-Pool mittelfristig kleiner, da weniger Schülerinnen und Schüler zu beschulen sind. Insgesamt ergibt sich daraus eine Entlastung der Schule und der Gemeinde, da die Kosten der Regelschule entfallen und die Gemeinde den Lektionen-Pool für ISF-reduzieren kann.

Variante B3: Die zwei Schülerinnen und Schüler werden separativ in einer Tagesonderschule beschult. Die Kosten der Sonderschulung und der Regelschule werden vollumfänglich vom Kanton getragen. Die Klasse umfasst neu 18 Schülerinnen und Schüler. Dies führt zu einer Entlastung der Klassenlehrperson und der Klasse insgesamt. Gleichzeitig stehen der Schule mehr ISF-Ressourcen aus dem Lektionen-Pool zur Verfügung, da diese nicht mehr für die beiden Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden müssen. Der Gestaltungsspielraum für die Klassenbildung in der Gemeinde wird erhöht, da zusätzliche Kapazitäten für Neuzuteilungen wie Remotionen oder Neuzuzüge entstehen. Die Gemeinde trägt gar keine Kosten mehr für die beiden Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulstatus. Zudem wird der ISF-Pool mittelfristig kleiner, da weniger Schülerinnen und Schüler zu beschulen sind. Insgesamt ergibt sich daraus eine Entlastung der Schule und der

Gemeinde, da die Kosten der Regelschule entfallen und die Gemeinde den Lektionen-Pool für ISF-reduzieren kann.

In der Praxis zeigt sich, dass Schulen zunehmend auf die Variante A1 verzichten und stattdessen die Varianten B1 bis B3 bevorzugen. Dies führt zu mehr Abklärungen und damit zu einer stärkeren Belastung des SPD. Da es keine festen Grenzen zwischen Spezieller Förderung mit hohem Bedarf und Sonderschulung gibt, insbesondere bei jüngeren Kindern, steigt die Anzahl der Sonderschulindikationen. Die Zuweisung zu einem Sonderschulstatus kann für die betroffenen Schülerinnen und Schüler stigmatisierend wirken und erhebliche Auswirkungen auf ihre Schul- und Berufslaufbahn haben, da ihnen eine Behinderung zugeschrieben wird.

Die Vorlage soll sicherstellen, dass sorgfältig über die passende schulische Förderung für ein Kind entschieden wird und die Kostenteilung zwischen den Trägerschaften möglichst keinen Einfluss hat.

2.3.3. Anwendung des Trägerschaftsprinzips in der Praxis

Die konsequente Anwendung der Verantwortlichkeiten gemäss Trägerschaft zeigt sich bereits in verschiedenen Bereichen, in denen Zuständigkeiten und Kosten zwischen den Gemeinden sowie zwischen Gemeinden und Kanton geregelt sind.

Ein Beispiel ist der Schulbesuch am Tagesaufenthaltort. Dabei wird ein Kind tagsüber in einer anderen Gemeinde betreut und besucht dort auch den Kindergarten oder die Primarschule, obwohl sein Wohnort in einer anderen Gemeinde liegt (§ 23 BildG und § 10 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule [SGS 641.11](#)). Die Wohngemeinde ist als zuständige Gemeinde verpflichtet, der Tagesaufenthaltsgemeinde das Schulgeld zu zahlen. Für die Berechnung gilt ebenfalls der RSA-Tarif.

Auch wird das Trägerschaftsprinzip bei der Logopädie ab dem Schuljahr 2026/27 (§ 22 Abs. 2 Vo SoPä) umgesetzt. Die Gemeinden übernehmen als Trägerinnen der Primarstufe die Kosten für Primarschülerinnen und -schüler. Der Kanton übernimmt als Träger der Sekundarschulen und der Sonderschulung die Kosten, wenn die Schülerin oder der Schüler die Sekundarschule besucht oder eine Sonderschulung mit Förderschwerpunkt Sprache besucht.

Zudem gilt dies entsprechend für die Integrative Sonderschulung an Privatschulen bei selbstzahlenden Erziehungsberechtigten (§ 26 Abs. 5 Vo SoPä). In diesen Fällen übernehmen die Erziehungsberechtigten die Kosten der Regelschule, während der Kanton als Träger der Sonderschulung die Zusatzkosten trägt.

2.3.4. Kostensteuerung und klare Zuständigkeiten

In den letzten Jahren sind die Ausgaben für die Sonderschulung deutlich angestiegen. Wie bereits in Ziff. 2.3.2. dargestellt, bestehen Anreize, eine Schülerin oder einen Schüler mit hohem Förderbedarf einer Sonderschulung zuzuweisen, auch wenn sie oder er mit den notwendigen Ressourcen eigentlich in der Speziellen Förderung beschult werden könnte. Wie dargelegt bestehen keine festen Grenzen zwischen Spezieller Förderung mit hohem Bedarf und Sonderschulung und die Abgrenzung in der Praxis ist teilweise schwierig. Es soll daher sichergestellt werden, dass eine Zuweisung zur Sonderschulung nur dann erfolgt, wenn sie pädagogisch und fachlich klar indiziert und für die Entwicklung des Kindes unabdingbar ist und nicht die Kostenteilung zwischen den Trägerschaften im Vordergrund der Entscheidung steht.

Die neue Regelung führt zu einer konsequenten Anwendung des Trägerschaftsprinzips. Die Gemeinden übernehmen die Kosten der Regelschule inklusive der Speziellen Förderung auf der Primarstufe, während der Kanton die Zusatzkosten der Sonderschulung trägt.

2.3.5. Kommentar zu den Gesetzesbestimmungen

Für die Änderung der Kostenträgerschaft bei Massnahmen der Sonderschulung wird § 95 des Bildungsgesetzes wie folgt neu formuliert:

§ 95 Absätze 1, 1^{bis}, 1^{ter}, 1^{quater} und 1^{quinquies}

¹ Der Kanton trägt die Zusatzkosten der Sonderschulung, soweit diese nicht durch Beiträge der Sozialversicherungen gedeckt sind.

^{1bis} Die Trägerschaft trägt die Kosten für das Grundangebot und die Spezielle Förderung.

^{1ter} Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen der Sonderschulung auf der Primarstufe ausserhalb der öffentlichen Schulen der Wohngemeinde unterrichtet, gilt die Wohngemeinde grundsätzlich dem Kanton die Kosten für das Grundangebot und die Spezielle Förderung mit einem pauschalierten Beitrag ab. Der Regierungsrat legt die Beitragshöhe in Anlehnung des Regionalen Schulabkommens vom 19. August 2009¹⁾ über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) fest. Vorbehalten bleiben die Abs. 1^{quater} und 1^{quinquies}.

^{1quater} Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen der Integrativen Sonderschulung in einer anderen als der Wohngemeinde beschult, gilt die Wohngemeinde den pauschalierten Beitrag für das Grundangebot und die Spezielle Förderung der beschulenden Gemeinde ab.

^{1quinquies} Wird eine Schülerin oder ein Schüler in einer stationären Einrichtung, verbunden mit einer Sonderschulung untergebracht, gilt die Wohnsitzgemeinde dem Kanton den pauschalierten Beitrag für das Grundangebot und die Spezielle Förderung ab.

Die Kosten für das Grundangebot und die Spezielle Förderung für jede Schülerin und jeden Schüler werden als Kosten der Regelschule bezeichnet. Auf der Primarstufe trägt die jeweilige Wohngemeinde diese Kosten. Der Kanton übernimmt die über die Kosten der Regelschule hinausgehenden Kosten für Massnahmen der Sonderschulung.

Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler an eine Schule ausserhalb der Regelschule der Wohngemeinde, bleibt die finanzielle Verantwortung der Wohngemeinde bestehen. Bei einer Integrativen Sonderschulung in einer anderen Gemeinde entrichtet sie die Kosten der Regelschule an die aufnehmende Gemeinde, während bei einer separativen Sonderschulung die Zahlungen an den Kanton erfolgen. Wird ein Kind in einer stationären Einrichtung mit Sonderschulung beschult, ist die Wohnsitzgemeinde des Kindes zahlungspflichtig.

2.3.6. Berechnung der Kosten für das Grundangebot und die Spezielle Förderung

Die Einwohnergemeinden als Trägerinnen der Primarstufe sollen ab dem Schuljahr 2027/28 die Kosten der Regelschule gemäss [Anhang I des RSA](#) übernehmen. Für die Schuljahre 2025/26 und 2026/27 beträgt das zu entrichtende Schulgeld für den Kindergarten 11'500 Franken und für die Primarschule 15'400 Franken. Die Beiträge für die Schuljahre 2027/28 und 2028/29 wurden von der Konferenz der Abkommenskantone noch nicht festgelegt.

Gemäss Art. 7 Abs. 2 des RSA werden zur Berechnung der Beiträge die durchschnittlich gewichteten Nettoausbildungskosten herangezogen. Diese beinhalten sowohl die Betriebs- als auch die Infrastrukturkosten (einschliesslich Zins- und Kapitalkosten), abzüglich eventueller Schul-, Kurs- und Studiengebühren sowie Beiträge Dritter.

Die Berechnung der Pauschalen des RSA umfasst dabei folgende Kostenfaktoren:

1. Besoldungskosten: Diese beinhalten sämtliche Gehaltskosten für:
 - Lehrpersonen, einschliesslich Förderlehrpersonen (Spezielle Förderung),
 - Schulleitung,
 - Verwaltungs- und Betriebspersonal (Sekretariate, Bibliotheken, Hauswirtschaft und weiteres Personal).

2. Übrige Kosten: Hierzu zählen alle zusätzlichen Kosten, die für den Betrieb der Schule erforderlich sind, insbesondere:
- Sachaufwendungen,
 - Kosten für die Schulinfrastruktur (z. B. Gebäude, Ausstattung).

Die Pauschale deckt somit sowohl die Personalkosten als auch die Infrastruktur- und Sachkosten, die für den Schulbetrieb notwendig sind. Die Tarife des RSA basieren auf Durchschnittswerten aller Abkommenskantone (AG, BL, BS, BE, FR, LU, SO, VS und ZH).

Die Kosten der Primarschule im Kanton Basel-Landschaft liegen über dem Durchschnitt der Abkommenskantone, und die RSA-Pauschale wird nur zu 85 Prozent des Durchschnitts berechnet. Laut einer Auswertung des kantonalen Amtes für Daten und Statistik lagen die durchschnittlichen Vollkosten pro Schülerin und Schüler im Kanton im Jahr 2024 bei 16'405 Franken für den Kindergarten und 19'901 Franken für die Primarschule. Da die Pauschalen zur Abgeltung der Kosten der Regelschule durch die Baselbieter Gemeinden als Trägerinnen der Primarstufe unter den tatsächlichen Kosten pro Schülerin bzw. Schüler liegen, sind sie als massvoll zu betrachten.

Die berechnete Entlastung der Kantonsfinanzen um wiederkehrend 6,7 Millionen Franken basiert auf den statistischen Daten aus dem Jahr 2025 (Stichtag 1. November). Sie beruht auf der Anzahl separativer Sonderschülerinnen und -schüler in Tagessonderschulen und stationären Einrichtungen.

Tabelle 3 zeigt die berechnete Entlastung der Kantonsfinanzen.

| | Anzahl separativ beschulter Schülerinnen und -schüler in Tagessonderschulen und stationären Einrichtungen | Tarife RSA | Abgeltung der Kosten der Regelschule |
|--------------|---|----------------|--------------------------------------|
| Kindergarten | 79 | 11'500 Franken | 908'500 Franken |
| Primarschule | 379 | 15'400 Franken | 5'836'600 Franken |
| Total | 438 | | 6'745'100 Franken |

Tabelle 3: Berechnete Entlastung Kantonsfinanzen (Stand 2025)

Durch die Schülerinnen und Schüler, die eine Integrationsklasse ausserhalb ihrer Wohngemeinde besuchen, entsteht eine Finanzverschiebung von Gemeinde zu Gemeinde im Umfang von 1,3 Millionen Franken.

Die Tabelle 4 zeigt die Berechnung der Finanzverschiebung von Gemeinde zu Gemeinde.

| | Anzahl integrativer Sonderschülerinnen und -schüler ausserhalb Wohngemeinde | Tarife RSA | Abgeltung der Kosten der Regelschule unter den Gemeinden |
|--------------|---|----------------|--|
| Kindergarten | 20 | 11'500 Franken | 230'000 Franken |
| Primarschule | 71 | 15'400 Franken | 1'093'400 Franken |
| Total | 91 | | 1'323'400 Franken |

Tabelle 4: Berechnung Finanzverschiebung von Gemeinde zu Gemeinde (Stand 2025)

2.3.7. Konkretisierung auf Verordnungsstufe

Die Umsetzung des Trägerschaftsprinzips bei der Sonderschulung soll in der Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung (Vo SoPä, [SGS 640.71](#)) konkretisiert werden. Die Verordnung ist dahingehend anzupassen, dass bei der Durchführung von Massnahmen der Sonderschulung im Kindergarten und in der Primarschule ausserhalb der öffentlichen Schule der Wohngemeinde die Einwohnergemeinde dem Kanton oder der aufnehmenden Gemeinde eine Abgeltung der Kosten der Regelschule im Umfang des RSA-Tarifs entrichtet. Bei der Unterbringung in einer stationären Einrichtung verbunden mit einer Sonderschulung ist die Wohnsitzgemeinde des Kindes zahlungspflichtig.

2.3.8. Auswirkungen

Durch die konsequente Umsetzung des Trägerschaftsprinzips ergeben sich jährliche Finanzverschiebungen in Höhe von 1,3 Millionen Franken zwischen den Gemeinden und von 6,7 Millionen Franken zugunsten des Kantons, beginnend ab dem Schuljahr 2027/28.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

LFP 6, AFP 2026–2029 ([LRV 2025/324, S. 29](#))

«Kinder und Jugendliche in ihrer Laufbahn noch bedarfsgerechter fördern, um das nationale Bildungsziel einer Abschlussquote von 95 Prozent auf Sekundarstufe II bei den Jugendlichen bis 25 Jahre zu erreichen.»

Einerseits verfolgt der Regierungsrat das Ziel, Kinder und Jugendliche in ihrer Laufbahn noch bedarfsgerechter zu fördern (LFP 6, AFP 2026–2029, LRV 2025/325, S. 29). Die neue Regelung unterstützt dieses Ziel, indem sie eine konsequent am Bedarf des Kindes ausgerichtete Zuweisung von Förder- und Sonderschulmassnahmen stärkt. Andererseits wurde im Rahmen der Finanzstrategie 2025–2028 die konsequente Anwendung des Trägerschaftsprinzips geprüft bzw. das Ziel verfolgt, diese konsequent umzusetzen.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 ([SGS 640](#)), insbesondere §§ 13 und 14 betreffend Trägerschaft der öffentlichen Schulen im Kanton Basel-Landschaft und angepasster § 95 betreffend Zusatzkosten der Sonderschulung.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Erfolgsrechnung Tagessonderschulung PC 2516 Sonderschulung

| In Franken | PC | Kt | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 |
|--|-------------|-----------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| AFP 2026–2029 | 2516 | 36 | 89'486'817 | 85'177'056 | 84'767'056 | 84'767'056 |
| Davon Entlastungsbetrag Abgeltung der Kosten der Regelschule bei Sonderschulung¹ | 2516 | 36 | -2'690'250 | -6'456'600 | -6'456'600 | -6'456'600 |

¹ Der Entlastungsbetrag ist im AFP 2026–2029 im Kontierungsobjekt 502087 berücksichtigt. Die Umsetzung der Massnahme führt zu einer nachhaltigen Entlastung, die auch über das Jahr 2029 hinaus wirksam bleibt.

Erfolgsrechnung stationäre Sonderschulung PC 2511 Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote

| In Franken | PC | Kt | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 |
|--|-------------|-----------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| AFP 2026–2029 | 2511 | 36 | 9'849'350 | 9'849'350 | 9'849'350 | 9'849'350 |
| Noch nicht inkludierter Entlastungsbetrag Abgeltung der Kosten der Regelschule bei stationärer Sonderschulung² | 2511 | 36 | -120'200 | -288'500 | -288'500 | -288'500 |

² Der Entlastungsbetrag ist im AFP 2026–2029 im Kontierungsobjekt 500704 noch nicht berücksichtigt und findet Eingang in den AFP 2027–2030. Die Umsetzung der Massnahme führt zu einer nachhaltigen Entlastung, die auch über das Jahr 2029 hinaus wirksam bleibt.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

Ja Nein

Die resultierende Entlastung ist grösstenteils im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026–2029 im Profit Center 2516 Sonderschulung (AVS) berücksichtigt. Ein zusätzlicher Teil, welcher nicht in den Strategiemassnahmen inkludiert war, wird im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2027–2030 neu im Profit Center 2511 Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) berücksichtigt. Der Entlastungsbetrag betrifft den Transferaufwand 36.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

Ja Nein

Es kommt zu keiner Änderung im Stellenplan.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Die Gesetzesänderung schafft eine klare Regelung zur Kostentragung und stärkt das Trägerschaftsprinzip. Dies trägt langfristig zu einer gerechteren Finanzierung des Schulsystems bei. Gleichzeitig führt die Änderung zu direkten Einsparungen beim Kanton, wodurch der Kantonshaushalt ab 2027 um 2,8 Millionen Franken und ab den Folgejahren um 6,7 Millionen Franken entlastet wird.

Durch die konsequente Umsetzung des Trägerschaftsprinzip könnte zudem der Anreiz entstehen, Schülerinnen und Schüler möglichst innerhalb der eigenen Strukturen zu unterrichten. Dies könnte auch Transportkosten einsparen.

Allerdings bringt die Neuregelung auch Herausforderungen mit sich: Die Wohngemeinden müssen künftig die Kosten der Regelschule für Sonderschulungen übernehmen, was ihre Haushalte zusätzlich belastet. Besonders finanzschwache Gemeinden könnten Schwierigkeiten haben, diese Kosten zu tragen.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion (FKD) hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

KMU sind nicht betroffen. Die Anpassung der Verordnung richtet sich ausschliesslich an die Gemeinden.

2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Ausstehend

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, wie folgt zu beschliessen:

1. Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 ([SGS 640](#)) wird gemäss Beilage geändert.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ([SGS 100](#)).

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

4. Anhang

- Erlassänderung des Bildungsgesetzes
- Synoptische Darstellung der Erlassänderung des Bildungsgesetzes

Landratsbeschluss

über Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler durch konsequente Anwendung des Trägerschaftsprinzips / Teilrevision des Bildungsgesetzes

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 ([SGS 640](#)) wird gemäss Beilage geändert.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ([SGS 100](#)).

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: